

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.01.2020

Geschäftszeichen:

III 72-1.6.19-373/19

**Nummer:**

**Z-6.19-2475**

**Geltungsdauer**

vom: **20. Januar 2020**

bis: **20. Januar 2021**

**Antragsteller:**

**Effertz Tore GmbH**

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Ausführung von Feuerschutzabschlüssen vom Typ "T 120 FSA Effertz T120  
Feuerschutzrolltor"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Anwendung von - nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2044 vom 6. November 2014 während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten - selbstschließenden und mit zwei Rollkorpussen ausgestatteten Feuerschutzabschlüssen "Effertz T 120 Feuerschutzrolltor" (Lagerbestände).

Der Regelungsgegenstand wird ausgeführt als 120 Minuten feuerwiderstandsfähiger Abschluss (T 120-FSA nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Die Feuerschutzabschlüsse bestehen im Wesentlichen aus den Rollkorpussen, Führungsschienen, Antriebseinrichtung, Aufhängung und Rollkasten sowie den Zubehörteilen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2044 vom 6. November 2014.

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitseinstellung sowie mit einer Feststellanlage und einer Fangvorrichtung ausgestattet sein.

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage auszuführen, deren Anwendbarkeit durch die allgemeine Bauartgenehmigungen Nr. Z-6.500-2300 und Nr. Z-6.500-2311 nachgewiesen ist.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Abschlüsse nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens 120 Minuten feuerwiderstandsfähigen Innenwänden.

Der Feuerschutzabschluss darf in mindestens

- 240 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>3</sup> und DIN EN 1996-2<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>5</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>7</sup> oder DIN 105-100<sup>8</sup> bzw. DIN EN 771-2<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>10</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>11</sup> in

|    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| 1  | DIN 4102-5:1977-09         | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen              |
| 2  | DIN EN 1996-1-1:2010-12    | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk   |
| 3  | DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 4  | DIN EN 1996-2:2010-12      | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk   |
| 5  | DIN EN 1996-2/NA:2012-01   | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk                |
| 6  | DIN EN 771-1:2015-11       | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel  |
| 7  | DIN 20000-401:2017-01      | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11  |
| 8  | DIN 105-100:2012-01        | Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften  |
| 9  | DIN EN 771-2: 2015-11      | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine   |
| 10 | DIN 20000-402: 2017-01     | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11   |
| 11 | DIN EN 998-2:2010-12       | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel  |

Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>12</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>13</sup> mindestens der Mörtelgruppe II,  
oder  
– 140 mm dicke Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>14</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>15</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>14</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>15</sup>, und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.),  
eingebaut werden.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2044 vom 6. November 2014 entsprechen.

#### 2.1.1 Aufhängung des Rollabschlusses

Für die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, Wendegetriebe usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

#### 2.1.2 Anforderungen an die Bauausführung

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern<sup>16</sup> durchgeführt werden.

### 2.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlage und Fangvorrichtung,
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses

|    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| 12 | DIN V 20000-412:2004-03    | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2010-12   |
| 13 | DIN V 18580:2007-03        | Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften  |
| 14 | DIN EN 1992-1-1:2011-01    | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau  |
| 15 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 16 | DIN EN 287-1               | Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)   |

- Hinweise zur Sicherstellung des Schließens auch bei geringen Sturzhöhen (zusätzliche Federkraft, Gewichte)
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

### 2.3 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2044 vom 6. November 2014 gekennzeichnet sein.

### 2.4 Übereinstimmungsnachweis

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn für ihn, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2044 vom 6. November 2014, der geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

## 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 3.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

### 3.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Torblattes nach Auslösen der Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

### 3.3 Wartung

#### 3.3.1 Wartungsanleitung

Die Wartung ist gemäß Wartungsanleitung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 6. November 2014 durchzuführen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

#### 3.3.2 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

**Allgemeine Bauartgenehmigung**  
**Nr. Z-6.19-2475**

**Seite 6 von 6 | 20. Januar 2020**

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt